

## A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 30. Mai 2001

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
770.123/2-II/B/7/01

Unser Zeichen:  
V/1-0401/Lä-46

Durchwahl:  
8574

**Betreff: Entwurf einer 2. Novelle zum Güterbeförderungsgesetz 1995**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

ad § 11 Abs 1 Z 1:

In dieser Ziffer ist vorgesehen, dass ein Werkverkehr im Sinne des § 10 nur mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden darf, bei denen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ eingetragen wird.

Eine Übergangsbestimmung für bereits in Verwendung befindliche Fahrzeuge, für die Werkverkehrskarten nach der Bestimmung des § 11 Abs 2 (alte Fassung) ausgestellt sind, ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.

Eine sofortige Geltung der in § 11 (neue Fassung) vorgesehenen Eintragsverpflichtung der Verwendungsbestimmung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung auch für Kraftfahrzeuge, für die bereits eine Werkverkehrskarte ausgestellt wurde, erscheint im Hinblick auf die in § 23 Abs 1 Z 4 neuer Fassung normierte Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Eintragsverpflichtung als unzumutbar.

Aus diesem Grund schlägt die Präsidentenkonferenz eine Übergangsfrist von zumindest 3 Monaten in Anlehnung an die Übergangsbestimmung des § 26 Abs 4 lt. dem vorliegenden Entwurf für Kraftfahrzeuge mit ausgestellter Werkverkehrskarte vor.

Die Präsidentenkonferenz ersucht um Berücksichtigung des vorgebrachten Anliegens und steht für weitere Gespräche in dieser Sache gerne zur Verfügung.

Der Präsident:  
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing.Astl